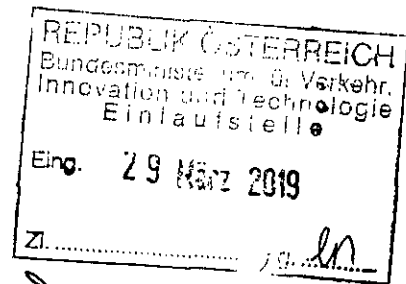


Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung IVVS 4 – UVP-Verfahren Landverkehr
z.Hd. Frau Mag. Michaela Hackl
Radetzkystraße 2
1030 Wien



Teilscauniny

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/in, DW	Ort, Datum
GZ. 313.407/0004-IV/IVVS-ALG/2016		BMG/PLANUNG	Pözlbauer, DW 14335	Wien, 29. MRZ. 2019

S 7 Fürstenfelder Schnellstraße
Abschnitt Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze)
GZ. BMVIT-313.407/0004-IV/IVVS-ALG/2016

Antrag auf Genehmigung zusätzliche Rodung gem. § 17 ForstG 1975 iVm § 24 Abs. 1 UVP-G iVm § 24g UVP-G 2000
Antrag auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermittelt die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) im Vollmachtsnamen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) zu dem mit Bescheid des BMVIT vom 09.03.2016, GZ. 313.407/0004-IV/IVVS-ALG/2016, genehmigten Vorhaben

S 7 Fürstenfelder Schnellstraße
Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze)
km 14.8+80.683 – 28.4+64.261

Projektunterlagen betreffend der Projektänderung Rodungen für technische Adaptierungen und Aufweitungen des Baufeldes.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Notwendigkeit von zusätzlichen und permanenten Rodungen ergibt sich aus für die Bauherstellung notwendigen Aufweitungen des Baufeldes, geringfügigen Adaptierungen des technischen Projekts und der Herstellung eines Amphibienteichs. Insgesamt werden 46.823 m² vorübergehende und 1.074 m² dauerhafte Rodungen beantragt.

Nachfolgend angeführte zwingende öffentliche Interessen sprechen deutlich für eine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung im Rahmen einer allfälligen Beschwerde gegen die Änderungsgenehmigung.

Zwingendes öffentliches Interesse

Grundlage für Planung, Bau und Betrieb der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße ist das Bundesstraßengesetz 1971 (BStG). Im Verzeichnis 2 des BStG ist der Verlauf der S 7 wie folgt definiert:

„S 7 Fürstenfelder Schnellstraße: Knoten bei Riegersdorf (A 2) – Fürstenfeld – Staatsgrenze bei Heiligenkreuz“

Schon mit der Aufnahme der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße in das Verzeichnis 2 des BStG hat der Gesetzgeber das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb dieser Schnellstraße zum Ausdruck gebracht und dokumentiert.

Korrespondierend dazu wurde am 19.03.2008 zur Sicherung des Baues der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße gemäß § 14 BStG ein Bundesstraßenplanungsgebiet verordnet (BGBl. II Nr. 96/2008: Abschnitt West, BGBl. II Nr. 95/2008: Abschnitt Ost.).

Nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und des ersten teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens erteilte der BMVIT mit Datum vom 09.03.2016 unter Bedachtnahme auf die in § 4 BStG angeführten öffentlichen Interessen die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der S 7 Ost nach dem UVP-G, dem BStG, dem STSG und dem ForstG.

Wesentliche, im öffentlichen Interesse stehende und mit der Errichtung der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße verbundene Zielsetzungen sind darüber hinaus:

- Die Entlastung der Bestandsstrecke (B 65) vom Durchgangsverkehr und damit Erhöhung der Lebensqualität der anrainenden Bevölkerung.
- Die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Entlastung der Ortsdurchfahrten.
- Ein Impuls zur weiteren Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes Südost-Steiermark / Süd-Burgenland.
- Die Abstimmung mit Ausbauplänen im benachbarten Ungarn sowie Vervollständigung des TEN-Netzes in Österreich.

Die zu beantragenden Rodungen werden vorrangig für die Bauherstellung benötigt und können nur im engen Zeitfenster zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Durch Verpassen dieses Zeitfensters würden sich die beantragten Rodungen um mindestens ein Jahr verzögern, was zu einer deutlichen Erschwernis der Bauabwicklung führen würde.

Die ASFINAG BMG stellt im Vollmachtsnamen der ASFINAG den

Antrag,

die Behörde möge die zusätzlichen dauerhaften und permanenten Rodungen gegenüber der mit Bescheid GZ. 313.407/0004-IV/IVVS-ALG/2016 vom 09.03.2016 erteilten Genehmigung des Vorhabens S 7 Abschnitt Ost § 17 ForstG 1975 iVm § 24 Abs. 1 UVP-G iVm § 24g UVP-G genehmigen.

Gleichzeitig stellt die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG den

Antrag,

aufgrund der oben angeführten zwingenden öffentlichen Interessen einer allfälligen Beschwerde gegen die Änderungsgenehmigung die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Projektleitung, Herr DI Stefan Pözlbauer (Tel: 0664 60108 14335 bzw. E-Mail: stefan.poelzlbauer@asfinag.at), gerne zur Verfügung. Wir ersuchen um behördliche Zustellungen an baumanagement@asfinag.at sowie an die zuständige Projektleitung.

Mit freundlichen Grüßen



DI Alexander Walcher



DI Thomas Grünstäudl

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
im Vollmachtsnamen der ASFINAG

Beilagen:

Unterlagen zur genannten Projektänderung (3-fach analog und digital)